



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Isabell Zacharias, Annette Karl, Helga Schmitt-Bussinger, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos **SPD**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Anhörung zur Sicherung der Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst führt gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie eine öffentliche Anhörung mit Sachverständigen sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zur Sicherung der Vielfalt, Staatsferne und Transparenz bei der Zusammensetzung und der Beschlussfassung der Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks (BR) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) durch.

Begründung:

Die Normenkontrollklage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag ist beim Bundesverfassungsgericht weitgehend erfolgreich gewesen. Das grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien zu überprüfen.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen (...) von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ sind (Inkompatibilitätsregelung),
- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung von Rundfunkgremien (...) entgegenzuwirken“ hat und
- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“

Das Verfassungsgericht erwartet vom Gesetzgeber „eine Form der Dynamisierung“ bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien, die an dem „Ziel der Vielfaltsicherung“ und der aktuellen Repräsentanz gesellschaftlich bedeutender Kräfte ausgerichtet sind. Als Garant der Rundfunkfreiheit hat der Landtag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen.